



Lesefassung:

***Berufsordnung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein***

vom 26. November 2008

Änderungsdaten:

- 02. Dezember 2009 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2010 S. 12)
- 05. Dezember 2012 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2013 S. 72)
- 04. Dezember 2013 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2014 S. 60)
- 30. November 2016 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2017, S. 376)

**Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 26. November 2008**

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat aufgrund des § 21 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Heilberufekammergesetz vom 28. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 487) folgende Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 26. November 2008 beschlossen:

A. Gliederung

I Allgemeine Rechte und Pflichten des Tierarztes

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsausübung, Anmeldung und Fortbildung
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Kollegiales Verhalten gegenüber anderer Berufsangehörigen
- § 5 Schweigepflicht

II Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 6 Werbung
- § 7 Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 8 Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen
- § 9 Verträge
- § 10 Entgelte für tierärztliche Leistungen

III Die Praxis des Tierarztes

- § 11 Niederlassung
- § 12 Außendarstellung der Praxis
- § 13 Ausübung der Berufstätigkeit
- § 14 Aufzeichnungspflicht
- § 15 Notfallbereitschaftsdienst
- § 16 Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln
- § 17 Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Angehörigen anderer Berufe
- § 18 Behandeln von Patienten anderer Tierärzte
- § 19 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes
- § 20 Gegenseitige Vertretung
- § 21 Beschäftigung von Vertretern und Assistenten
- § 22 Gemeinschaftspraxis
- § 23 Partnerschaftsgesellschaft
- § 24 Gruppenpraxis
- § 25 Fortführung einer Praxis
- § 26 Übergabe einer Praxis
- § 27 Tierärztliche Klinik
- § 28 Haftpflichtversicherung
- § 29 Ausbildung von nichttierärztlichen Personen
- § 30 Verletzung der Berufspflichten
- § 31 Nicht beabsichtigte Härten
- § 32 Geltungsbereich der Berufsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen zur Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

- 1. Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 Bezeichnungen nach dem Recht der europäischen Gemeinschaft**
- 2. Anlage zu § 15 Notfalldienstordnung**
- 3. Anlage zu § 27 Abs. 1 Richtlinien für die Zulassung der Tierärztlichen Kliniken**

I. Allgemeine Rechte und Pflichten des Tierarztes

§ 1

Berufsaufgaben

- (1) Diese Berufsordnung regelt, welche Rechte und Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind.
- Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der Kenntnisse, die für die Erlangung der Approbation erforderlich sind, vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mit verwendet werden; dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.
- Die Berufsordnung verwendet den Begriff „Tierarzt“ gleichermaßen für Tierärztinnen und Tierärzte.
- (2) Der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken; damit dient er zugleich der menschlichen Gesundheit.
- Der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.
- (3) Der Tierarzt erfüllt eine öffentliche Aufgabe.
- Der tierärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.
- (4) Der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften erfordern.

§ 2

Berufsausübung, Anmeldung und Fortbildung

- (1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Beruf des Tierarztes erfordert und verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten, sie zu beachten und danach zu handeln.
- (2) Jeder Tierarzt, der in Schleswig-Holstein seinen Wohnsitz hat oder in Schleswig-Holstein seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein (Tierärztekammer) unverzüglich schriftlich anzumelden; außerdem hat er jede Änderung der

Berufsausübung und des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für den Tierarzt, der als gesetzlich vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person des Privatrechts tätig ist.

Werden Tierärzte in unselbstständiger Stellung beschäftigt, sind diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

- (3) Jeder Tierarzt, der in Schleswig-Holstein seinen Beruf ausübt, soll sich bei der zuständigen Veterinärbehörde anmelden.

- (4) Der Tierarzt ist grundsätzlich verpflichtet, sich jährlich mit zwanzig Stunden beruflich fortzubilden, der Nachweis der Fortbildung ist der Tierärztekammer Schleswig-Holstein auf Verlangen nachzuweisen. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung sind vom Tierarzt zu ergreifen. Er soll sich dabei des Kodexes „Gute Veterinärmedizinische Praxis“ (GVP) oder anderer Methoden bedienen.

- (5) Bei Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten (§ 12 Absatz 1, 4.) müssen diese der Tierärztekammer gemeldet werden.
Es sind mindestens vier Fortbildungsstunden zusätzlich je Tätigkeitsschwerpunkt und Jahr nachzuweisen.
Die zur Weiterbildung ermächtigten Tierärzte mit Zusatzbezeichnung haben zusätzlich vier Fortbildungsstunden nachzuweisen. Tierärzte mit Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen müssen zusätzlich zehn Fortbildungsstunden im jeweiligen Gebiet-, oder Teilgebiet nachweisen. Anrechenbar sind nur Fortbildungsstunden, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung anerkannt sind oder von der Tierärztekammer anerkannt werden. Auf Verlangen muss der Tierarzt nachweisen können, dass er seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

- (6) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 4 und 5 gelten auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem dieser Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den tierärztlichen Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben.

§ 3

Auskunftspflicht

Jeder Tierarzt ist verpflichtet, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) notwendig ist, der Tierärztekammer Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch Urkunden oder durch sonstige Nachweise zu belegen.

Hierzu gehören insbesondere auch Aufgliederungen von Rechnungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) § 6 Abs. 3.. Dies gilt nicht für Auskünfte, mit denen sich der Tierarzt strafrechtlicher oder berufsrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Tierärzten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 4

Kollegiales Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen

- (1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes in der Öffentlichkeit ist standeswidriges Verhalten.
Das gilt auch für das Verhalten von vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.
- (2) Ebenso ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln einen Berufskollegen aus seiner Stellung zu verdrängen sowie in seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen.
- (3) Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis haben sich auf die Wahrnehmung ihrer sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen Tierhalter nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen oder anderen Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen. Sie haben den vom Tierhalter sonst zugezogenen Tierarzt über Feststellungen und Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 5

Schweigepflicht

- (1) Der Tierarzt hat über alle Tatsachen zu schweigen, die ihm bei der Ausübung seines Berufes bekannt werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen. Die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit einer Tierärztlichen Verrechnungsstelle verstößt nicht gegen die Schweigepflicht.

- (2) Die Schweigepflicht besteht außerdem nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellung erforderlich machen.
- (3) Der Tierarzt hat darauf hinzuwirken, dass die Schweigepflicht nach Abs. 1 von seinen Mitarbeitern und seinem Hilfspersonal eingehalten wird.

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 6

Werbung

- (1) Definition der Werbung:

Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen tierärztlicher Leistungen und das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel, die Nachfrage an tierärztlichen Leistungen zu steigern.

- (2) Berufswidrige Werbung ist dem Tierarzt untersagt. Berufswidrige Werbung ist insbesondere,

- 1.) wahrheitswidrige, irreführende, unsachliche und übermäßig anpreisende Werbung,
- 2.) zu veranlassen oder zu dulden, dass Berichte mit Anpreisungen für die eigene tierärztliche Tätigkeit veröffentlicht werden,
- 3.) öffentliche Danksagungen zu veranlassen oder zu dulden,
- 4.) zum Zwecke der Werbung Krankengeschichten oder Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekanntzugeben,
- 5.) eine vergleichende und/oder Preis-/Leistungswerbung

- (3) Es ist berufswidrig, zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen unter Absatz (2) mit Dritten zusammenzuarbeiten.

- (4) Berufswidrig ist nicht:

- 1.) Werbung von Tierärzten bei Tierärzten,
- 2.) Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

§ 7

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Tierärztliche Gutachten und Zeugnisse hat der Tierarzt unter Beachtung der Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sorgfältig, sachlich, unparteiisch formgerecht und nach bestem Wissen auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, sein Empfänger und das Datum sind anzugeben.

Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen ohne kurzfristig vorherige Untersuchung ist unzulässig.

§ 8

Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen

(1) Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heilwesen mitzuwirken.

Verstöße gegen das Arzneimittelrecht sind der Tierärztekammer Schleswig-Holstein mitzuteilen.

(2) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen bzw. -mängel, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, dem Paul-Ehrlich-Institut zu melden.

Entsprechende Vordrucke und die Möglichkeit der Meldung gibt es auf der Homepage www.pei.de.

§ 9

Verträge

(1) Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit seiner tierärztlichen Tätigkeit von der Tierärztekammer beraten lassen und muss auf Verlangen die Verträge vorlegen.

(2) Bei Verträgen, die Tierärzte abschließen, muss sichergestellt sein, dass sie in ihrer tierärztlichen Tätigkeit keinen unzulässigen Weisungen durch Nichttierärzte unterworfen sind.

§ 10

Entgelte für tierärztliche Leistungen

- (1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig Gebühren unterhalb des Einfachsatzes der GOT zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder das Unterschreiten des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung, die auch die Begründung enthält, vor der Erbringung der Leistung zulässig. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.
- (2) Die Vereinbarungen eines Erfolgshonorars sind unzulässig.
- (3) Vereinbarungen über Pauschalvergütungen oder Zeitvergütungen anstelle der Berechnung von Einzelgebühren oder Vereinbarungen, die sich auf eine langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

III. Die Praxis des Tierarztes

§ 11

Niederlassung

- (1) Die Niederlassung ist die Aufnahme einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxisstelle).
Das gilt auch für beamtete und angestellte Tierärzte, wenn sie dazu die Genehmigung ihres Arbeitgebers haben.
- (2) Vor der Niederlassung soll sich der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Tierärzte können neben dem Ort der Niederlassung (Praxisstelle) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben, wenn mindestens ein weiterer Tierarzt dort tätig ist. Diese sind der Tierärztekammer und die dort unterhaltenen tierärztlichen Hausapotheken sind der Arzneimittelüberwachungsbehörde anzuzeigen. Sie sind zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Die Tierärztekammer kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Für die weiteren Praxisstellen gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1.

§ 12

Außendarstellung der Praxis

(1) Praxisschilder dürfen nur folgende Angaben enthalten:

- 1.) den Namen der Praxis, sofern er zur besseren Auffindung der Praxis dient,
- 2.) den Namen des Praxisinhabers mit akademischen Grad,
- 3.) die Berufsbezeichnung
„Tierarzt/Tierärztin“ oder die Bezeichnung „prakt. Tierarzt/prakt. Tierärztin“,
- 4.) die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen nach § 32 des Heilberufekammergesetzes, die in der Anlage der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein aufgeführten Bezeichnungen und nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Bezeichnungen.
Des Weiteren maximal drei Tätigkeitsschwerpunkte, wenn sie nicht zur Verwechslung mit den durch die gesetzlich geregelte Weiterbildung erworbener Bezeichnungen führen können.
Sofern Tätigkeitsschwerpunkte angeführt werden, müssen diese der Kammer gemeldet werden und diesen die Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt“ unmittelbar vorangestellt werden,
- 5.) die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder eine entsprechende Bezeichnung nach § 27,
- 6.) Groß- bzw. Kleintierpraxis, gegebenenfalls mit Angabe über die Beschränkung auf bestimmte Tierarten, oder Tätigkeiten,
- 7.) die Sprechstundenzeiten,
- 8.) Telekommunikationsanschlüsse,
- 9.) die Anschrift der Privatwohnung, falls diese außerhalb der Praxisstelle liegt,
- 10.) das Emblem einer erfolgreichen Zertifizierung nach GVP, ISO oder anderen von der Tierärztekammer anerkannten Zertifizierungen
- 11.) Wird die Praxis von einer juristischen Person geführt, muss die Rechtsform aus dem Praxisschild hervorgehen und der Tierarzt, der diese verantwortlich führt (gesetzlicher Vertreter), namentlich genannt werden.
- 12.) Bei einer Praxis, die von einer natürlichen Person geführt wird, muss der Name des Praxisinhabers sowie die Berufsbezeichnung genannt werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere für Rezept- und Rechnungsformulare, Stempel, Briefköpfe, Briefumschläge, Postkarten, Visitenkarten und für Texte auf Anrufbeantwortern sowie für Eintragungen in amtlichen und halbamtlichen Verzeichnissen sowie eigener Darstellungen im Internet. Eintragungen in amtlichen Verzeichnissen (z.B. amtlichen Fernsprechbüchern) und in halbamtlichen Verzeichnissen (z.B. örtlichen oder Branchenfernsprechbüchern) dürfen in Halbfettdruck erfolgen.

- (2) Hinweisschilder auf die Praxisstelle können von der Tierärztekammer zugelassen werden; sie entscheidet über Größe, Form und Aufschrift.
- (3) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.
- (4) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befinden, haben den bei Privatwohnungen üblichen Schildern zu entsprechen.
Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Die Praxis darf ferner gekennzeichnet werden durch ein beleuchtbares Praxisemblem (Logo) als weißes V mit Äskulapstab auf rotem Kreis in einem weißen Quadrat als Transparent höchstens 50x50x20 cm groß.
- (6) Die zusätzliche Bezeichnung mit Namen oder regionalen Angaben bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer. Diese kann versagt werden, wenn Interessen der Tierärzteschaft beeinträchtigt werden.“
- (7) Eine Tierärztliche Praxis oder eine Tierärztliche Klinik kann auf dem Praxisschild und auf den Geschäftspapieren ein für die Praxis bzw. Klinik spezielles Emblem anbringen.
Es darf nur ein Emblem verwendet werden.
- (8) Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet die Tierärztekammer.

§ 13

Ausübung der Berufstätigkeit

- (1) Der Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen sowie durch Tätigkeiten, die durch Betreuungsverträge vereinbart sind, oder sie durch vorangegangene Behandlungen gerechtfertigt sind.
- (2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist unzulässig.

- (3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.
- (4) In Notfällen ist jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.
- (5) Der nicht niedergelassene Tierarzt, der tierärztliche Tätigkeiten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei anderen Personen als Tierärzten, auch juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie bei BGB-Gesellschaften, ausübt darf nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden.
Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist.
Satz 1 gilt nicht für Tierärzte, die bei einem niedergelassenen Tierarzt oder einer juristischen Person des Privatrechts, die tierärztliche Tätigkeiten ausübt, im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt, oder als deren vertretungsberechtigte Organe tätig sind.
Die fachliche Weisungsfreiheit des angestellten Tierarztes sowie die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen müssen gewährleistet sein.
Dies gilt nicht für amtstierärztliche Verrichtungen.
- (6) Tierärzte, die bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts angestellt sind und für die Ausübung privattierärztlicher Tätigkeiten einer Nebentätigkeitsgenehmigung durch den Dienstherrn bedürfen, haben diese der Tierärztekammer unverzüglich vorzulegen.

§ 14

Aufzeichnungspflicht

Der Tierarzt hat die Pflicht, soweit er in eigener Praxis tätig ist, über in Ausübung seines Berufes gemachten wesentlichen Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Diese sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Eine längere Aufbewahrung ist auch dann erforderlich, wenn sie nach tierärztlicher Erfahrung geboten ist.

§ 15

Notfallbereitschaftsdienst

- (1) Der Notfalldienst dient der tierärztlichen Versorgung von Erkrankungen, deren Schweregrad es nicht erlaubt, bis zur nächsten werktäglichen Sprechstunde des Haustierarztes zu warten.
Ein Notfalldienst bildet sich auf freiwilliger Basis durch den selbstorganisierten Zusammenschluss der in eigener Praxis tätigen Tierärzte und der juristischen Personen des Privatrechts, die tierärztliche Tätigkeiten ausüben, um eine tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der üblichen Praxiszeiten sicherzustellen.
- (2) Sofern sich ein erforderlicher Notfalldienst für den Einzugsbereich mehrerer Praxen nicht bildet oder seine Umbildung, insbesondere seine regionale oder personelle Ausweitung innerhalb angemessener Frist auf unüberwindliche Hindernisse stößt, hat die Tierärztekammer auf Antrag der betroffenen Tierärzte bei der Neu- und Umorganisation des Notfalldienstes zu vermitteln.
- (3) Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande oder wird er funktionsunfähig, so kann ihn die Tierärztekammer einrichten, sofern diese Maßnahme zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung des betreffenden Bereiches zwingend erforderlich ist.
- (4) Der von der Tierärztekammer eingerichtete Notfalldienst erfasst sämtliche im Notfalldienstbezirk mit eigener Praxis niedergelassenen Tierärzte. Bei Bedarf ist ein tierärztlicher Notdienst getrennt für den Kleintier- und den Großtierbereich einzurichten.
- (5) Jeder niedergelassene Tierarzt ist verpflichtet, im Falle seiner Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit der Klientel in geeigneter Form mindestens einen Tierarzt namhaft zu machen, der erklärt hat, dass er bereit und in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Vertretung für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen. Bei längerfristiger urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit ist eine öffentliche Bekanntgabe der Vertretung möglich.
- (6) Für die Organisation und die Durchführung eines Notfalldienstes gilt die Notfalldienstordnung. Die Anlage „Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein“ ist gemäß § 31 Abs. 3 Heilberufekammergesetz Bestandteil dieser Berufsordnung.

§ 16

Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln

- (1) Beim Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere dürfen Arzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgegeben oder verschrieben werden.
- (2) Der Tierarzt darf Verschreibungen über apotheken- oder verschreibungspflichtige Arzneimittel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und für die von ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere ausfertigen.

§ 17

Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Angehörigen anderer Berufe

- (1) Der Tierarzt darf sich nur durch Tierärzte vertreten lassen.
- (2) Verrichtungen, die dem Tierarzt vorbehalten sind, dürfen nur unter seiner Aufsicht von tierärztlichem Hilfspersonal oder anderem Hilfspersonal vorgenommen werden.

§ 18

Behandeln von Patienten anderer Tierärzte

- (1) Wird der Tierarzt von einem Tierbesitzer in Anspruch genommen, dessen Tier bereits in Behandlung eines anderen Tierarztes steht, so soll der vor ihm zugezogene Tierarzt verständigt werden.
- (2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung weder einem anderen Tierarzt zuweisen noch sich zuweisen lassen.
- (3) Ein Tierarzt, der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer Tierärztlichen Klinik zu überweisen. Über die erhobenen Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung soll er informieren. Der weiterbehandelnde Tierarzt hat seine Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich alles den Umständen nach Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um den Patienten an den überweisenden Tierarzt

zurück zu überweisen. Er hat den überweisenden Tierarzt von den im Rahmen seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes

- (1) Der Tierarzt soll den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (2) Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Abstimmung dem Tierbesitzer vorgetragen werden.

§ 20

Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- (2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist baldmöglichst dem vertretenen Tierarzt zurückzugeben.
- (3) Die Wegegebühren bei solchen Vertretungen sollen von der Praxisstelle des Vertretenen aus berechnet werden.

§ 21

Beschäftigung von Vertretern und Assistenten

- (1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Vertreter oder Assistenten nur Tierärzte einstellen.
- (2) Praxisassistenten können auch in einer Praxis angestellt werden, die in der Form einer juristischen Person geführt wird, wenn die Bedingungen des § 29 des Heilberufekammergesetzes erfüllt sind.
- (3) Vertreter sind freiberufliche Tierärzte, die in Abwesenheit des niedergelassenen Tierarztes dessen Praxis in eigener Verantwortung führen. Assistenten sind Tierärzte, die neben dem niedergelassenen Tierarzt in dessen Praxis tätig und weisungsgebunden sind.
- (4) Einem tierärztlichen Mitarbeiter ist für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu gewähren.

- (5) Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Vertretung oder Assistenz der Tierärztekammer mitzuteilen.

Die Meldepflicht des Vertreters oder des Assistenten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

- (6) Vor der Einstellung von Vertretern oder Assistenten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen niedergelassenen Tierarzt soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.

§ 22

Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und wird von der Praxisstelle aus unter den Namen der Praxispartner betrieben.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich geschlossen werden.
- (3) Beginn und Beendigung der Gemeinschaftspraxis sind der Tierärztekammer von den Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer Gemeinschaftspraxis ist es zulässig, dass sich die Angaben, Anschriften, Eintragungen und Hinweise nach § 12 Abs. 2 bis 5 auf sämtliche Praxispartner beziehen.
- (5) Bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Praxen zu einer Gemeinschaftspraxis oder einer Partnerschaftsgesellschaft kann die Tierärztekammer im begründeten Einzelfall widerruflich und befristet Ausnahmen von der Forderung nach einer gemeinsamen Praxisstelle zulassen.

§ 23

Partnerschaftsgesellschaft /Juristische Person

- (1) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaftsgesellschaft zur Ausübung ihres freien Berufes nach dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1774) ist nur unter niedergelassenen Tierärzten gestattet. Für die Berufsausübung gelten die Vorschriften des Heilberufekammergesetzes und die Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.
- Die Vorschriften des § 22 der Berufsordnung finden sinngemäß Anwendung.

- (2) Wird der tierärztliche Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt, finden die Vorschriften für niedergelassene Tierärzte entsprechende Anwendung, soweit nicht grundsätzliche Unterschiede zwischen der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit als natürliche Person und in Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts dies ausschließen.

§ 24 Gruppenpraxis

- (1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern und Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils behandelnden Tierarzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Partner in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind, der der Tierärztekammer zuvor zur Kenntnis gegeben wurde. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gruppenpraxis nicht an einen Praxissitz gebunden, die Zahl der Praxissitze darf jedoch die Zahl der Partner nicht übersteigen. Auf dem Praxisschild ist der/sind die jeweils vor Ort tätige(n) Partner an erster Stelle aufzuführen.
- (3) Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder Praxisangehörige die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.

§ 25

Fortführung einer Praxis

- (1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten seiner Hinterbliebenen durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist auch im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit des Tierarztes nach Maßgabe von Satz 1 möglich.
- Die Weiterführung ist der Tierärztekammer unter Benennung des die Praxis weiterführenden Tierarztes schriftlich mitzuteilen.

- (2) In Härtefällen kann durch die Tierärztekammer auf Antrag die Weiterführung der Praxis zugunsten Anderer genehmigt oder die Frist verlängert werden.

§ 26

Übergabe einer Praxis

- (1) Die Übergabe einer tierärztlichen Praxis soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.
- (2) Eine Übergabe gegen Entgelt ist zulässig.
- (3) Der Vertrag soll der Tierärztekammer vor Abschluss zur berufsrechtlichen Überprüfung vorgelegt werden.

§ 27

Tierärztliche Klinik

- (1) Eine „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis und ergänzt deren diagnostische und therapeutische Möglichkeiten. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist ein geschützter Titel und darf nur mit der Zulassung durch die Tierärztekammer geführt werden.“
- (2) Die Zulassung wird in Verbindung mit den unter (3) genannten Zusätzen für einzelne Tierarten erteilt, wenn die Einrichtung den Mindestanforderungen der Anlage entspricht. Die Anlage „Richtlinie für die Zulassung Tierärztlicher Kliniken“ ist Bestandteil dieser Berufsordnung.
- (3) Folgende Bezeichnungen sind zulässig:
- Tierärztliche Klinik für Pferde
 - Tierärztliche Klinik für Rinder
 - Tierärztliche Klinik für Schweine
 - Tierärztliche Klinik für Kleintiere
 - Tierärztliche Klinik für Geflügel
 - Tierärztliche Klinik für Vögel

Andere Bezeichnungen bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

- (4) Eine Tierärztliche Klinik wird auf Antrag von der Tierärztekammer zugelassen, wenn der antragstellende Tierarzt nachweist, dass seine Tierärztliche Klinik die nach der Anlage geforderten allgemeinen und speziellen Voraussetzungen erfüllt. Der tierärztliche Leiter und

Inhaber einer Tierärztlichen Klinik muss die zugehörige Fachtierarztanerkennung nachweisen. Bei gleichwertiger Qualifikation kann der Vorstand der Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

Bei mehreren Klinikinhabern muss mindestens einer die zugehörige Fachtierarztanerkennung nachweisen.

Dem Antrag sind Lage- und Baupläne der Tierärztlichen Klinik beizufügen. Die Tierärztekammer überprüft vor der Zulassung und sodann in einem Abstand von längstens fünf Jahren, ob die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung vorliegen.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung für eine Tierärztliche Klinik nicht mehr vor, so hat die Tierärztekammer die Zulassung zu widerrufen, wenn die Beanstandungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist von höchstens sechs Monaten nach Feststellung behoben sind.

(6) Jeder Wegfall von Voraussetzungen zur Zulassung nach § 27 Absatz 4 ist unverzüglich und unaufgefordert der Tierärztekammer mitzuteilen. Die örtliche Verlegung einer Tierärztlichen Klinik führt zum Wegfall der Zulassung. Die Zulassung einer neuen Klinik muss erneut nach § 27 Absatz 4 beantragt werden.

§ 28

Haftpflichtversicherung

Niedergelassene Tierärzte haben für sich und ihre Mitarbeiter ausreichende Haftpflichtversicherungen zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen, während ihrer Berufsausübung aufrechtzuerhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen; diese ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 VVG, die Versicherungspflicht ist nicht gegeben, soweit für die Kammermitglieder ausreichender Versicherungsschutz aus anderweitigen vertraglichen Verhältnissen besteht. Dies gilt auch für Mitarbeiter einer Praxis, die in der Form einer juristischen Person geführt wird.

§ 29

Ausbildung von nichttierärztlichen Personen

Tierärzte dürfen nur mit Zustimmung der Tierärztekammer Personen ausbilden, die in der Tiergesundheitspflege, im Besamungswesen oder für Tierärzte zu deren Hilfeleistung tätig werden wollen. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Ausbildung zum/zur Tiermedizinische/n Fachangestellte/n sind die §§ 27 bis 30 des Berufsbildungsgesetzes

i. d. F. vom 23. März 2005 (BGBl. I. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I. S. 2246), ausschließlich anzuwenden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 30

Verletzung der Berufspflichten

Gegen den Tierarzt, der seine Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften dieser Berufsordnung verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

§ 31

Nicht beabsichtigte Härten

Führt die Anwendung dieser Berufsordnung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

§ 32

Geltungsbereich der Berufsordnung

Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für alle Tierärzte, die in Schleswig-Holstein

- ihren Beruf ausüben oder
- falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Kammer sind.

§ 33

Ermächtigung an den Präsidenten

Der Präsident wird ermächtigt, eine geänderte Berufsordnung (Satzung) in der geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge und innerhalb der Paragraphen die Absatz-, Satz- und Nummernfolge zu ändern.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 08. Dezember 1999

(Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 21), zuletzt geändert am 07. Dezember 2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 112) außer Kraft.

Heide, den 30. November 2016

(LS)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve

(Präsident)

gez. Dr. Greve

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 02. März 2017

Ministerium

**für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein**

gez. C. Bimler

ausgefertigt:

Heide, den 10. März 2017

(LS)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Jens-Peter Greve

(Präsident)

gez. Dr. Greve

Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 376

Anlagen

1. Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 4:

Zugelassen sind ferner die Bezeichnungen:

1. Diplomat of the European College of Veterinary Surgeons (Dipl. ECVS)
2. European Veterinary Dental College (Dipl. EVDC)
3. European College of Veterinary Internal Medicine-Companion Animals (Dipl. ECVIM-CA)
4. European College of Veterinary Dermatology (Dipl. ECVD)
5. European College of Veterinary Ophthalmologists (Dip. ECVO)
6. European College of Veterinary Neurology (Dipl. ECVN)

2. Anlage zu § 15 Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

I.

Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst

- (1) Soweit im Einzugsbereich mehrerer Tierarztpraxen eine Versorgung von Notfällen nicht gewährleistet ist, ist eine Notfalldienstbereitschaft einzurichten (erforderlicher Notdienst § 15 Abs. 2 Berufsordnung).
- (2) Einrichtung von Notfalldiensten soll vorrangig durch kollegiale Übereinkunft der benachbarten Tierärzte erfolgen; ist eine Lösung auf diesem Wege nicht möglich, regelt die Tierärztekammer den Notfalldienst.
- (3) Der Notfalldienst ist der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt zu machen:
Es muss gewährleistet sein, dass sich hilfeschuchende Tierbesitzer darüber unterrichten können, wie und wann sie den Notfalldienst in Anspruch nehmen können. Die Bekanntgabe des Notfalldienstes soll unter der Angabe „tierärztlicher Notfalldienst“, in der lokalen Zeitung unter der Rubrik „Notdienste“ erfolgen.
Es dürfen ausschließlich eine Telefonnummer und die, von den am Notdienst beteiligten Tierärzten vereinbarten, Notfalldienstzeiten veröffentlicht werden. Liegt im Einzugsgebiet des Notfalldienstes eine Tierärztliche Klinik, so kann in diesem Fall sowohl die Telefonnummer der diensthabenden Praxis als auch der Tierärztlichen Klinik veröffentlicht werden. Eine namentliche Benennung und eine Ortsangabe der Praxis sind unzulässig.
- (4) Während des Notfalldienstes bemessen sich die Gebühren wenigstens nach den laut Gebührenordnung für Tierärzte gültigen Sätzen.

II.

Verpflichtungen zur Teilnahme

- (1) Jede Tierarztpraxis ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Tierärztliche Praxen, deren Tätigkeit sich auf die Versorgung bestimmter Spezies beschränkt, können auch nur für ihren Tätigkeitsbereich Notfalldienst übernehmen.
- (3) Während des Notdienstes muss der Tierarzt jederzeit zumindest telefonisch erreichbar sein, um mit einer Notfallbehandlung schnellstmöglich ohne schuldhaftes Verzögern beginnen zu können.

III.

Durchführung des Notfalldienstes

- (1) Notfalldienste sollen für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen eingerichtet werden.
- (2) Beginn und Ende des Notfalldienstes werden von der Tierärztekammer verbindlich festgelegt.

IV.

Weiterbehandlung

Der Tierarzt soll den Besitzer des Notfallpatienten über eine notwendige Weiterbehandlung unterrichten und ihm gegebenenfalls Aufzeichnungen der durchgeführten Behandlungen übergeben. Zur Weiterbehandlung hat er den Tierbesitzer an den Haustierarzt oder den vom Besitzer bezeichneten Tierarzt zu verweisen.

V.

Tausch und Vertretung

- (1) Ein Tausch des Notfalldienstes innerhalb des Bereiches ist möglich.
- (2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung hat der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt selbst für eine geeignete Vertretung und deren Bekanntmachung zu sorgen.

VI.

Befreiung vom Notfalldienst

- (1) Tierärzte können auf schriftlichen Antrag von ihrer Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst nur aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderung, Krankheit oder besonders belastender familiärer Pflichten ganz, teilweise, vorübergehend oder auf Dauer befreit werden.
- (2) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kammervorstand. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammervorstandes ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

Verstöße

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als berufsunwürdiges Verhalten geahndet werden.

3.) Anlage zu § 27 Richtlinien für die Zulassung Tierärztlicher Kliniken

Aa. Definition

Eine „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis und ergänzt deren diagnostische und therapeutische Möglichkeiten. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist ein geschützter Titel und darf nur mit der Genehmigung der Tierärztekammer geführt werden.

Ab. Antrag und Überprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ ist an die Tierärztekammer zu stellen und dort anzufordern. Im Antrag sind die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen einschließlich eines Lageplans und einer Bauskizze anzugeben.

(2) Nach Prüfung und Genehmigung der Antragsunterlagen erfolgt durch den „Ausschuss für die Überwachung der Tierärztlichen Kliniken“ eine Überprüfung der Einrichtung. Die Prüfungskommission besteht bei Neuzulassung aus drei Mitgliedern, bei der Weiterzulassung besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern des Ausschusses. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss die entsprechende Gebietsbezeichnung der Tierart der zu prüfenden tierärztlichen Klinik vorweisen.

(3) Sind die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, erteilt der Vorstand der Tierärztekammer die Zulassung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.

(4) Bei fehlenden Voraussetzungen wird der Antrag auf Zulassung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ unter Angabe von Gründen abgelehnt. Nach Beseitigung der Versagungsgründe kann der Antrag erneut gestellt werden.

(5) Gegen die Entscheidung der Tierärztekammer kann innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(6) Die Kosten für die Prüfung, Nachprüfung und Genehmigung einer Tierärztlichen Klinik werden durch die Gebührensatzung der Tierärztekammer geregelt.

(7) Die Zulassung ist auf fünf Jahre befristet. Die Weiterzulassung ist abhängig von der turnusmäßigen Überprüfung durch den „Ausschuss für die Überprüfung der Tierärztlichen Kliniken“ alle fünf Jahre.

(8) Die Zulassung kann auf den Erwerber bzw. Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

(9) Bei Vorliegen der in der Klinikrichtlinie genannten Voraussetzungen verleiht die zulassende Landestierärztekammer das in diesem Anhang befindliche Klinik-Logo.

B. Anforderungen

Ba. Personelle Anforderungen

(1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung des Betreibers gebunden und grundsätzlich von Kammermitgliedern zu führen. § 29 Heilberufekammergesetz (HBKG) bleibt unberührt.

(2) Die gemeinsame Führung einer „Tierärztlichen Klinik“ richtet sich nach den Vorschriften des § 29 Heilberufekammergesetz (HBKG).

(3) Es müssen mindestens zwei Tierärzte ganztägig und hauptberuflich in der „Tierärztlichen Klinik“ tätig sein.

(4) Der/die leitende Klinikarzt/-ärztin ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 30 ATF- anerkannte oder qualitativ gleichwertige Fortbildungsstunden nachzuweisen. Er/Sie ist für die kontinuierliche Fortbildung seiner/ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Die Tierärztliche Klinik muss mit einer aktuellen Bibliothek ausgestattet sein, die alle in der Tierärztlichen Klinik behandelten Tierarten umfasst.

(5) Es müssen drei vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen tiermedizinische Fachangestellte sein. In Vollzeit beschäftigte Hilfskräfte können durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten ersetzt werden, sofern die Summe der von ihnen zu erbringenden Arbeitsstunden drei in Vollzeit beschäftigten Hilfskräften entspricht. Bei den sonstigen Angestellten kann eine Kraft durch zwei Auszubildende zu Tiermedizinischen Fachangestellten ersetzt werden.

(6) Der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen und nachzuweisen (z.B. Hygieneprotokoll, Narkoseprotokoll, etc.).

(7) Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Dienstbereitschaft liegt vor, wenn sich ein Tierarzt in der „Tierärztlichen Klinik“ zur sofortigen

Versorgung des Patienten aufhält oder mindestens eine Rufbereitschaft besteht und der „diensthabende Tierarzt“ die Klinik in kürzest möglicher Zeit erreicht.

(8) Tierärztliche Kliniken können sich zur Aufrechterhaltung der Notfallversorgung gegenseitig vertreten. Eine Vertretung bedarf der gegenseitigen Absprache und der schriftlichen Dokumentation. Die tierärztliche Klinik die vertreten wird muss geeignete Maßnahmen ergreifen, die Vertretungsklinik dem Kunden gegenüber anzuzeigen (z.B. Aushang an der Eingangstür und Ansage auf dem Anrufbeantworter).

(9) Tierärztliche Kliniken können zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten wie z.B. der Osteosynthese, der Neurochirurgie oder der Kolikoperationen mit anderen tierärztlichen Kliniken Kooperationen eingehen. Diese Kooperationen bedürfen der gegenseitigen Absprache und der schriftlichen Dokumentation.

Bb. Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

(1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.

(2) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung unter den Punkten Bc und Bd geregelt.

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. Besondere Angaben werden entsprechend der fachlichen Richtung unter den Punkten Bc. und Bd. geregelt.

(4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen der Punkte Bc. und Bd. sinngemäß.

Bc. Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Kleintiere

(1) Räumliche Anforderungen:

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- Wartezimmer mit Rezeption (möglichst getrennte Wartebereiche für Hunde und Katzen)
- ein Röntgenraum
- ein Laborraum
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum für aseptische Operationen
- ein Operationsraum für aseptische Operationen
- ein Operationsraum für septische Operationen (dieser kann gleichzeitig zur Vorbereitung septischer Operationen genutzt werden)
- eine tierärztliche Hausapotheke
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Büro-, Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren.

Eine Mehrfachnutzung der angegebenen Räume ist explizit ausgeschlossen.

b. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind mindestens drei Räume vorzuhalten, davon einer als Isolierraum, nach Möglichkeit mit separatem Zugang.
- Die patientengerechte Unterbringung von mind. 12 Tieren, davon zwei große Hunde, muss gewährleistet sein.
- Auf dem Klinikgelände sind geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten vorzuhalten.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für die Durchführung von mehreren gleichzeitig ablaufenden Operationen
- Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese und anderer orthopädischer Operationen (Entfällt bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Instrumentarium für neurologische und ophthalmologische Untersuchungen und Operationen (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Röntgeneinrichtung

- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Dampfdruckautoklav der Klasse B inklusiv der Dokumentation der korrekten Funktion
- Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

Bd. Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Pferde

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen technischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox
- ein Intensivplatz/Box mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- eine tierärztliche Hausapotheke
- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine überdachte Longierbahn und eine trittsichere Vortrabestrecke, hilfsweise Nutzungsbestätigung einer anliegenden Reitanlage

b. Stationärer Bereich

Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung
- mind. sechs Pferdeboxen, davon eine für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox
- Lagerraum für Futter und Einstreu
- Dungstätte
- Lagermöglichkeit für Kadaver nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für allgemeinchirurgische, arthroskopische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Instrumentarium für ophthalmologische Untersuchungen und Operationen (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Zahnbehandlungsinstrumentarium
- Röntgeneinrichtung
- Ultraschallgerät
- Einrichtung zur flexiblen Endoskopie und Arthroskopie (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- EKG-Gerät
- Blutgasanalysegerät
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Dampfdruckautoklav der Klasse B inklusiv der Dokumentation der korrekten Funktion
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

Übergangsbestimmungen:

(1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach deren In-Kraft-Treten bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein eingehen.

(2) Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen bis zum 31. Dezember 2020 den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Ein zusätzlicher Antrag ist dafür nicht erforderlich.

(3) Für den Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“, der am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie keine einschlägige klinische Gebietsbezeichnung führen darf und der nach der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein keine Möglichkeit besitzt, eine solche zu erwerben, gilt B. Ba. (3) dieser Richtlinie ausnahmsweise nicht. Diese Ausnahme gilt nicht bei Wechsel des Klinikbetreibers.

Anhang

Kliniklogo

